



Hamburger Gründachförderung

Förderrichtlinie für die Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen

Gültig ab 01. Juni 2020

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	4
2.	Wer kann Anträge stellen?	4
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	4
4.	Dachbegrünungen	4
4.1	Wie sind die Förderkonditionen?	5
4.2	Selbstgenutztes Wohneigentum von 20 m ² bis 100 m ² Nettovegetationsfläche (auch Nebengebäude)	5
4.3	Alle anderen Gebäude	5
4.4	Eigenleistungen (bis 100 m ²)	7
4.5	Nicht gefördert werden	7
5.	Fassadenbegrünungen	8
5.1	Wie sind die Förderkonditionen?	8
5.2	Fertigstellungspflege	8
5.3	Eigenleistungen	8
5.4	Nicht gefördert werden	9
6.	Kumulierung / Kumulierungsverbot	9
7.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	9
8.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	11
9.	Wo kann man die Förderung beantragen?	11

1.	Wie ist das Verfahren?	12
1.1	Antragstellung	12
1.2	Bewilligung	13
1.3	Verwendungsnachweis	13
1.4	Auszahlung	13
2.	Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?	14
2.1	Dachbegrünung.....	14
2.1.1	Allgemeine Anforderungen	14
2.1.2	Nettovegetationsfläche	14
2.1.3	Substratdicke bei Gründächern	14
2.1.4	Substrat und Artenvielfalt bei Dachbegrünung	15
2.1.5	Durchwurzelungsschutz / Schutzlage für die Dachabdichtung	16
2.1.6	Anforderungen an das Saatgut (bei Extensivbegrünungen).....	16
2.1.7	Bepflanzung Dachbegrünung	16
2.1.8	Pflege der Dachbegrünung	16
2.1.9	Dachbegrünung und solare Energiegewinnung	16
2.1.10	Tragfähigkeit Dachkonstruktion	17
2.1.11	Abflussbeiwert – Wasserrückhaltung durch Dachbegrünung.....	17
2.1.12	Umweltfreundliche Materialien.....	18
2.1.13	Weitere Fördermöglichkeiten	18
2.2	Fassadenbegrünung	18
2.2.1	Allgemeine Anforderungen	18
2.2.2	Systematik Fassadenbegrünung	19
2.2.3	Pflanzen Fassadenbegrünung	19
2.2.4	Fertigstellungspflege.....	20
2.2.5	Bodenverbesserung bei Fassadenbegrünung.....	20
2.2.6	Umweltfreundliche Materialien.....	20
2.2.7	Empfehlungen & Hinweise.....	20
3.	Beratung	21
4.	Weiterführende Informationen	22
5.	Übersichtskarte Innenstadtbereich und Innenstadtbereich Bergedorf	23
6.	Hinweise bei Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe	24

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, durch Gebäudebegrünung das Stadtklima und die Naturvielfalt zu verbessern, den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung zu erhöhen, die sommerliche Hitzebelastung zu verringern, den städtischen Lärm zu reduzieren und Schadstoffe aus der Luft zu absorbieren. Eine Kombination von Dachbegrünung mit solarer Energiegewinnung oder der Freizeit- und Erholungsnutzung schafft darüber hinaus neue Räume und Möglichkeiten.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern entstehen direkte Vorteile durch Möglichkeiten zur Gebäudeoptimierung, wie Materialschutz/Materialökonomie, Wertsteigerung der Immobilie sowie der Reduktion des Energiebedarfs. Aufgrund der Rückhaltefunktion des Gründachs wird die in Hamburg fällige Niederschlagswassergebühr für Dachflächen mit Begrünung um 50 % gemindert.

2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können von Eigentümerinnen und Eigentümern oder Erbbauberechtigten gestellt werden.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für die freiwillige Herstellung von Dach- und/oder Fassadenbegrünung auf bzw. an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden und Infrastrukturbauwerken im gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Weiterhin werden begleitende Maßnahmen gefördert, die über bau- oder naturschutzrechtliche Verpflichtungen hinausgehen.

4. Dachbegrünungen

Gefördert werden:

- Gründächer auf Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer (Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 30 °). Förderfähig sind alle Baukosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen ab der Oberkante der Dachabdichtung bzw. bei der nachträglichen Einrichtung des Wurzelschutzes und der Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) entstehen
- die benötigten Materialien und die Ausführungsarbeiten der Dachbegrünung von der Wurzelschutzschicht bis zu den Pflanzen und der Fertigstellungspflege gem. den „Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau“ (FLL Richtlinie Dachbegrünung)
- freiwillige Maßnahmen auf Dächern von oberirdischen Geschossen (keine Tiefgaragenbegrünungen)
- Dachbegrünungen ab einer Mindestgröße von 20 m² Nettovegetationsfläche (Begriffsdefinition im Anhang), entspricht etwa einer Carportgröße;

- mindestens **8 cm Substratdicke** (Begriffsdefinition im Anhang) bei Dachbegrünungen auf:
 - Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand)
 - Garagen/Carports (Neubau und Bestand)
 - bestehenden Wohn- und Bürogebäuden
 - sonstigen Gebäuden
- mindestens **12 cm Substratdicke** beim Neubau von
 - Wohngebäuden
 - Bürogebäuden
 - und sonstigen Gebäuden
- Vorhaben, durch die eine zusammenhängende, substratgebundene Dachbegrünung hergestellt wird

Werden über baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der Substratdicke oder die Freiraumnutzung, für eine Dachbegrünung vorgesehen, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil pro cm Substratdicke ohne Sockelbetrag förderfähig.

Zur Förderung der Artenvielfalt auf dem Dach wird neben individuell entwickelten Begrünungen für die Extensivbegrünung eine „Hamburger Naturdach“ Pflanzenmischung mit regionalen Arten mit hohem Blühanteil zur Ansaat vorgeschlagen, s. Link <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung>.

4.1 Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss, wobei sich die Förderhöhe aus einer Grundförderung, der Förderung der Fertigstellungspflege sowie ggf. weiteren Zuschlägen zusammensetzt. Die maximale Förderhöhe beträgt **100.000,00 €** je Gebäude und Fördermodul inklusive der gewährten Zuschläge.

4.2 Selbstgenutztes Wohneigentum von 20 m² bis 100 m² Nettovegetationsfläche (auch Nebengebäude)

Die Förderung für selbstgenutztes Wohneigentum von Privatpersonen bei einer Größe von 20 m² bis zu 100 m² Nettovegetationsfläche beträgt **pauschal 40 %** der förderfähigen Kosten, die für die Fertigstellung der Nettovegetationsfläche und die Fertigstellungspflege (**verbindlicher Bestandteil**) entstehen. Hierunter fallen auch Vegetationsflächen auf Nebengebäuden wie Carports, Garagen und Schuppen.

Zusätzlich können die Zuschläge Nr. 3 bis 5 unter Punkt 4.3.3 beantragt werden. Auf schriftlichen Antrag hin kann statt dieser Pauschalmethode auch eine Förderung nach Maßgabe der Punkte 4.3.1 oder 4.4 gewährt werden. Ebenso können auf Antrag die Fertigstellungspflege auf Nebengebäuden in Eigenleistung erbracht werden.

4.3 Alle anderen Gebäude

Diese Förderung erfasst alle anderen Gebäude außer dem selbstgenutzten Wohneigentum gemäß 4.2 und gliedert sich in die Grundförderung (4.3.1), die Fertigstellungspflege (4.3.2) und die Zuschläge (4.3.3).

4.3.1 Grundförderung

Die Grundförderung beträgt 10,00 €/m² Nettovegetationsfläche plus 1,00 €/m² für jeden Zentimeter Substratdicke bis zu 20 cm Substratdicke. Jeder weitere Zentimeter bis zu maximal 50 cm wird mit 2,00 €/m² gefördert.

Begrünungsart	Substratdicke in cm	Förderbetrag/m ²
Extensiv	8	18,00 €
	9	19,00 €
	10	20,00 €
	11	21,00 €
	12	22,00 €
	13	23,00 €
	14	24,00 €
	15	25,00 €
Begrünungsart	Substratdicke in cm	Förderbetrag/m ²
Einfach Intensiv	16	26,00 €
	17	27,00 €
	18	28,00 €
	19	29,00 €
	20	30,00 €
	21	32,00 €
	22	34,00 €
	23	36,00 €
24	38,00 €	
Begrünungsart	Substratdicke in cm	Förderbetrag/m ²
Intensiv	25	40,00 €
	26	42,00 €
	27	44,00 €
	28	46,00 €
	29	48,00 €
	30	50,00 €
	35	60,00 €
	40	70,00 €
	45	80,00 €
	50	90,00 €

4.3.2 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege gemäß den FLL Dachbegrünungsrichtlinien wird bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung / Aussaat, in Höhe von 50 % der Pflegekosten/m² Nettovegetationsfläche einschließlich notwendiger Rand-/ Sicherheitsstreifen gefördert. Die Pflegekosten sind plausibel nachzuweisen. Die Durchführung der Fertigstellungspflege gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V.“ (FLL Dachbegrünungsrichtlinie) durch einen Fachunternehmer ist **verbindlicher Bestandteil** des Förderprogramms.

4.3.3 Zuschläge bei Dachbegrünungen

Zuschläge werden nach Einzelfallprüfungen bei folgenden Fällen erteilt und können additiv pro Quadratmeter gewährt werden:

1. Bei Maßnahmen in der **Inneren Stadt** (bis zur äußeren Grenze des 2. Grünen Rings) sowie im Innenbereich von Bergedorf (s. Karte im Anhang sowie unter www.hamburg.de/gruendach/karte/) erhöht sich die Grundförderung um 15 %.
2. Bei Dächern mit **Freiraumnutzung** (z. B. Gemeinschafts- oder Sportflächen auf dem Dach) wird der Anteil der Nettovegetationsfläche entsprechend der Grundförderung gefördert. Die Fläche der Freiraumnutzung wird mit 14,00 €/m² gefördert, wenn sie der Retentionsleistung einer einfachen Intensivbegrünung mit dem Abflussbeiwert C nach FLL Dachbegrünungsrichtlinie von mindestens 0,3 entspricht. Die Retentionsleistung kann über eine Schüttbauweise nachgewiesen werden und ist vom Planer zu bestätigen. Dächer mit Freiraumnutzung müssen mindestens eine Nettovegetationsfläche von 35 % der Gesamtdachfläche aufweisen. Dächer mit Freiraumnutzung müssen entweder öffentlich zugänglich oder gemeinschaftlich durch alle Hausbewohner oder Angestellten nutzbar sein, gleichzeitig muss das Gebäude über mindestens vier Wohneinheiten bzw. zehn Arbeitsplätze verfügen
3. Maßnahmen, die zur Verbesserung der **Tragfähigkeit (Statik) und Wurzelfestigkeit** von Dächern **bei bestehenden Gebäuden** im Zusammenhang mit einer Begrünung beitragen, werden mit 100 %, jedoch maximal 5,00 €/m² Nettovegetationsfläche einschließlich notwendiger Rand-/ Sicherheitsstreifen gefördert.
4. Extensivbegrünungen in **Kombination mit solarer Energiegewinnung** werden mit 100 % des Mehraufwands für die Befestigung der Anlage bis maximal 10,00 €/m² Bruttokollektorfläche/-modulfläche gefördert. Die Hinweise bezüglich der Aufstellung von Solarmodulen (siehe Anhang) sind zu beachten.
5. Technisch-konstruktive Elemente (z. B. Retentionselemente mit abflussverzögernder Wirkung; Auslaufkappe über dem Abfluss, Retentionsdrossel, Anstau-Dachabläufe usw.), die der **Erhöhung der Abflussverzögerung** und insbesondere der Reduzierung der Abflüsse von Starkregenereignissen und somit der **Reduzierung des Abflussbeiwerts C** nach FLL Dachbegrünungsrichtlinie dienen, werden mit 50 % der zusätzlichen Kosten für die technisch-konstruktive Elemente jedoch mit maximal 5,00 €/m² Nettovegetationsfläche einschließlich notwendiger Rand-/ Sicherheitsstreifen gefördert. Der Rückhalt darf nicht zu Lasten der standortgerechten Art der Begrünung gehen.

4.4 Eigenleistungen (bis 100 m²)

Eigenleistungen werden bei nachgewiesener Qualifikation als Gärtner, Dachdecker, Garten-, Landschaftsbauer/-architekt, Architekt oder Bauingenieur (Gesellenbrief/Meister/Diplom/Bachelor/Master) mit bis zu 60 % der Materialkosten für eine Nettovegetationsfläche von bis zu 100 m² gefördert.

4.5 Nicht gefördert werden

- Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z. B. Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder in Sanierungsgebieten, Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung);
- Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (außer bei Dächern mit Freiraumnutzung);
- Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände;
- Anlagentechnik der Photovoltaik oder Solarthermie;
- Sanierungen vorhandener Gründächer, wenn sie aus einer baurechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorgabe resultierten.

5. Fassadenbegrünungen

Gefördert werden boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen

- Maßnahmen an Neu- und Bestandsbauten
- Maßnahmen ab 1.000,00 € Baukosten
- Vorbereitende Maßnahmen, soweit sie für die nachfolgenden Schritte die Voraussetzungen schaffen, wie das Entfernen von Bodenbelägen oder Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch
- Rankhilfen, Pergolen
- Wandgebundene Fassadenbegrünungssysteme ab 10 m²
- Kleinkörbe, Kübelbegrünung, soweit sie für eine Fassadenbegrünung notwendig und angemessen sind
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
- Bewässerungssysteme
- die Kosten für Fertigstellungspflege während der ersten 2 Jahre
- Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahmen anfallen, z. B. die Kosten für Planung, Bauleitung, Prüfung oder Beratung (Die Aufwendungen dürfen 15 % der als förderfähig anerkannten Kosten nicht übersteigen)

Werden über baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, wie etwa eine größere Fläche, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.

In der Veröffentlichung „Handbuch Grüne Wände“ werden für Hamburger Standortverhältnisse geeignete Pflanzen aufgelistet. Diese und weitere Veröffentlichungen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.hamburg.de/infomaterial/>

5.1 Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.
Die maximale Förderhöhe beträgt 100.000,00 € je Bauwerk.
Boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen werden pauschal mit 40 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme gefördert. Begrünungen mit Kletterhilfen und an mehrschichtigen Außenwandkonstruktionen (WDVS, vorgehängte Fassaden u. ä.) sind von einem Fachbetrieb durchzuführen.

5.2 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege gemäß den FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien wird bis zu 24 Monate nach Neupflanzung in Höhe von 50 % der Pflegekosten gefördert. Die Pflegekosten sind plausibel nachzuweisen.

Die Durchführung der Fertigstellungspflege gem. den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinie) durch einen Fachunternehmer ist **verbindlicher Bestandteil** des Förderprogramms.

5.3 Eigenleistungen

Eigenleistungen werden bei nachgewiesener Qualifikation als Gärtner, Dachdecker, Garten-, Landschaftsbauer/-architekt, Architekt oder Bauingenieur (Gesellenbrief/Diplom/Bachelor/Master) mit bis zu 60 % der Materialkosten gefördert.

5.4 Nicht gefördert werden

Fassadenbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z. B. Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder in Sanierungsgebieten, Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung).

6. Kumulierung / Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen. Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe (Subventionsbarwert Grundmodul bzw. Ergänzungsmodul) nicht überschritten wird.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe (Subventionsbarwert Grundmodul bzw. Ergänzungsmodul) nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Investor u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

7.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2 Die im Anhang genannten technischen Anforderungen sind für die Förderrichtlinie für die Herstellung von Dachbegrünung und begrünten Fassaden verbindlich und damit Voraussetzung für die Bewilligung der in der Förderrichtlinie genannten Fördermittel.

7.3 Die Finanzierung der Baumaßnahme ist insgesamt sicherzustellen.

7.4 **Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen die Gebäudebegrünung noch nicht begonnen worden ist.** Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die Begrünung entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden. In begründeten Einzelfällen kann die bewilligende Stelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

7.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

7.6 Die IFB Hamburg, die zuständige Fachbehörde und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu

gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung z. B. durch die Vorlage der technischen Unterlagen der Anlagen zu unterstützen. Die Antragsteller gestatten den genannten Parteien außerdem die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos sowie der eingereichten Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung des Bauherrn ist nach dessen Zustimmung möglich.

7.7 Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Der Antragsteller hat die Begründung für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach Abnahme (ohne Fertigstellungspflege) zu pflegen und zu erhalten und es der IFB Hamburg schriftlich mitzuteilen, wenn er das Grundstück ganz oder teilweise an Dritte veräußert.

7.8 Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden. **Erforderliche behördliche Entscheidungen** (z. B. die Baugenehmigung, der städtebauliche Vertrag, die Aufbruchgenehmigung im Straßenraum) **sind bis zur Bewilligung vorzulegen**. Eine Prüfung, ob z. B. eine Baugenehmigung, eine Aufbruchgenehmigung im Straßenraum erforderlich ist, übernimmt die bewilligende Stelle nicht.

7.9 In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

7.10 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7.11 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.07.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABI. L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EU-ABI. L 156/1 vom 20.06.2017 – nachfolgend: AGVO).
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

7.12 Anforderungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Die maximale Zuschusshöhe hängt von den Investitionskosten und der Betriebsgröße ab. Grundlage ist der Art. 36 Abs. 6 und 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).¹ Die maximale Beihilfeintensität beträgt bei kleinen Unternehmen 60 %, bei mittleren Unternehmen 50 % und bei Großunternehmen 40 %.

Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten erfolgt nach Art. 36 Abs. 5 a AGVO.

Hierzu hat der Investor die Investitionskosten der IFB Hamburg mitzuteilen und nachzuweisen. Die so nachgewiesenen Kosten bilden die Grundlage für die Zuschussberechnung. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderungsfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

7.13 Für Privatpersonen liegt die maximale Förderung bei 60 % der förderfähigen Investitionskosten.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187/1 vom 26.06.2014.

8. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Art. 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.07.2014 (EU-ABI. L187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017 (EUABI. L 156/1 vom 20.06.2017) gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO bei Einzelbeihilfen von über 500.000,00 € die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2022 hinaus.

Richtliniengeber ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

Die Richtlinie tritt am 23. Januar 2015 in Kraft, geändert am 01.01.2020 sowie am 01.06.2020.

9. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, zu Förderrichtlinien und die Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de. Die Fördermittel werden durch die IFB Hamburg bewilligt und ausgezahlt.

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-345 Fax. 040/248 46 56-345
energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 08.00 – 17.00 Uhr
Freitag 08:00 – 15.00 Uhr

Die mögliche Förderhöhe für Ihr Vorhaben können Sie unverbindlich mit dem Fördermittelrechner „Hamburger Gründachförderung“ berechnen.

Den Fördermittelrechner finden Sie unter:

<https://www.hamburg.de/gruendach>
<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/183>

Dach- und Fassadenbegrünung sind Teil der UmweltPartnerschaft. Der Bau eines Gründachs oder einer grünen Fassade in einem Betrieb kann als Umweltleistung im Rahmen der **UmweltPartnerschaft** anerkannt werden. Die UmweltPartnerschaft Hamburg ist ein Bündnis des Senats mit der Hamburger Wirtschaft zur Förderung des freiwilligen Umweltschutzes durch die Hamburger Unternehmen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter: www.hamburg.de/umweltpartnerschaft

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg (www.ifbhh.de/gruendachfoerderung) einzureichen. Die weiteren einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular (u. a. Pläne und Kostenermittlung). Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

Für ALLE ANTRÄGE erforderlich

- Legitimationsnachweis des/der Bauherren (z. B. Personalausweis, Handelsregisterauszug)
- Eigentumsnachweis (z. B. aktueller Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid),
- Lageplan (Flurkarte), M 1:500
- Baugenehmigung
- verbindliches Angebot oder Leistungsverzeichnis, das eine ausreichende Überprüfung ermöglicht
- Angebot über die Fertigstellungspflege nach FLL
- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU Definition (nur für Unternehmen, Vermieter, Freiberufler und Selbständiger als Antragsteller)
- Präqualifikationsnummer des Fachunternehmens ODER Referenzliste mit vergleichbaren Referenzobjekten inkl. Beschreibung
- ggf. Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird
- Bei Bestandsgebäuden zusätzlich Fotos des Daches/der Fassade

Zusätzlich bei DACHBEGRÜNUNG erforderlich:

- Angebot oder Leistungsverzeichnis aus dem u. a. das verwendete Material der Dachabdichtung und des Schichtaufbaus ersichtlich ist
- Dachaufsicht mit Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile (Vegetationsflächen, Kiesflächen, Technikflächen u. a.)
- Plan mit Angaben zu Wegen, Höhen, Materialien, Bepflanzung (in der Regel M 1:100), aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist
- Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus

Zusätzlich bei FASSADENBEGRÜNUNG erforderlich:

- Planung mit Darstellung und Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile, wie Materialien, Pflanzauswahl, Wandansicht/schnitt mit den Abmessungen der geplanten Begrünung
- Konzept zur zukünftigen Kontrolle, Wartung und Pflege

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Abschluss der Maßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnungen
- Aufmaß soweit notwendig
- Nachweis der vertraglichen Vereinbarung der Fertigstellungspflege
- Digitale Fotos von der Maßnahme aus denen u. a. der Schichtaufbau ersichtlich ist (per E-Mail)

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen, nach dem Nachweis der vertraglichen Vereinbarung der Fertigstellungspflege sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Dachbegrünung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik (vgl. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)):

- Hergestellt werden soll eine ökologisch wertvolle, standortangepasste Vegetation, die eine geschlossene Pflanzendecke bildet und für eine Mindestdauer von 15 Jahren zu erhalten ist.
- Das verwendete Substrat bei Extensivbegrünungen darf nicht mehr als 20 % (Gewicht) organische Bestandteile enthalten.
- Es darf kein Torf eingesetzt werden.
- Bei allen genannten Maßnahmen sind selbstverständlich alle rechtlichen Vorgaben, bautechnischen Normen und Richtlinien zu beachten, wie z. B. Statik, Schneelast, Kontrollzonen, Anschlusshöhen, Brandschutz. Insbesondere bei der Anbringung spezieller Strukturelemente ist die Möglichkeit der Windverfrachtung zu bedenken.
- Es werden außerdem nur solche Maßnahmen gefördert, die von einem Fachunternehmer durchgeführt werden, der eine Präqualifikationsnummer ODER eine Referenzliste mit mindestens drei vergleichbaren Objekten (Größe, Schichtaufbau) vorweisen kann, aus der der Schichtaufbau, die Größe und die Lage der begrüneten Objekte abzuleiten sind.

2.1.2 Nettovegetationsfläche

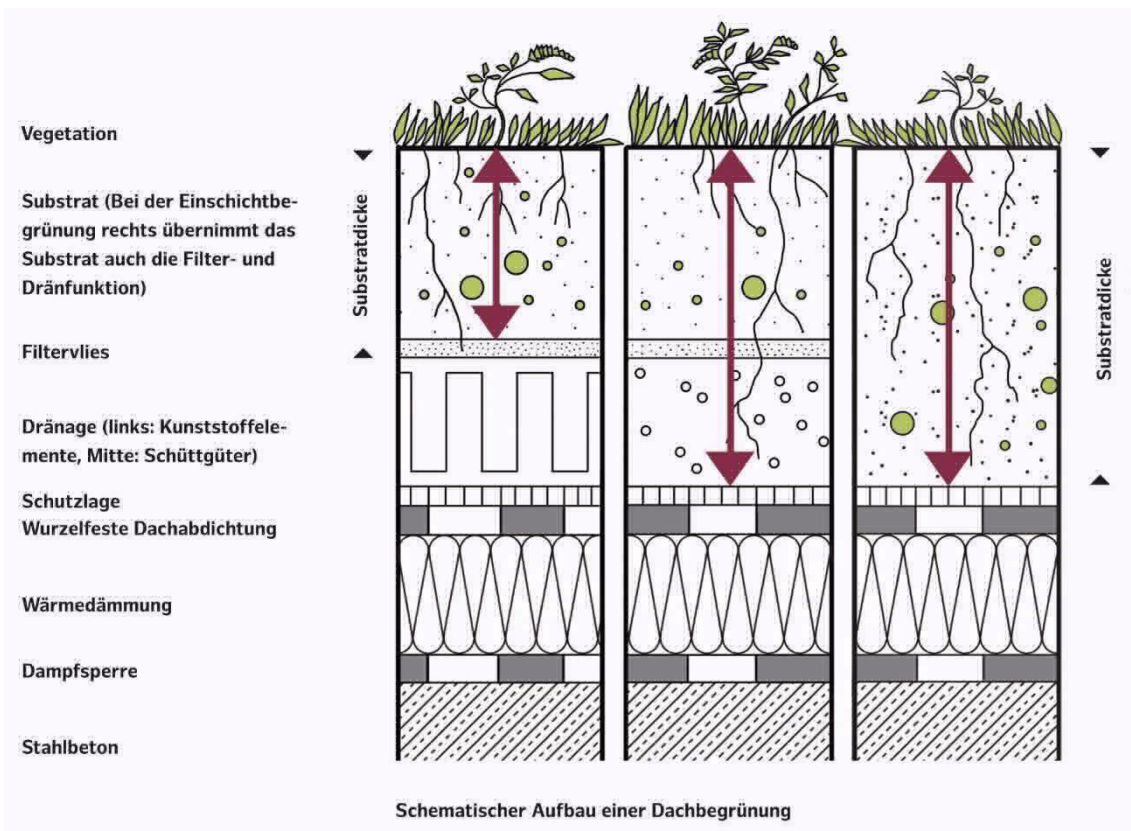
Entsprechend der FLL Dachbegrünungsrichtlinie werden bei der Nettovegetationsfläche Aussparungen unter 2,5 m² Einzelflächen (z. B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) nicht abgezogen, sondern übermessen. Hiervon ausgenommen sind Dächer mit Freiraumnutzung als Gemeinschaftsanlage oder mit öffentlicher Zugänglichkeit. Kiesstreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstigen Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet, werden jedoch bei der Fläche für die Fertigstellungspflege berücksichtigt.

2.1.3 Substratdicke bei Gründächern

Die Förderrichtlinie bezieht sich bei den verschiedenen Begrünungsarten und Vegetationsformen auf die Dicke der Vegetationstragschicht (s. Abbildung unten), die Substratdicke. Grundsätzlich wird bei den Bauweisen und Aufbaudicken von Dachbegrünung unterschieden in ein- und mehrschichtige Bauweisen. Einschichtige Bauweisen bestehen aus einer Vegetationstragschicht, die Drainage- und Filterfunktion übernimmt. Dächer mit einem Dachgefälle unter 2 % erfordern besondere Maßnahmen zur Dachentwässerung und Dränung. Hier sollte keine Einschichtbegrünung vorgesehen werden.

Bei mehrschichtigen Bauweisen sind die Funktionsschichten Vegetationstragschicht, Filterschicht und Dränschicht je nach gewähltem Aufbau getrennt ausgebildet oder bestehen aus kombinierten Schichten. Die Dränschicht führt das Niederschlagswasser ab, damit keine Staunässe entsteht, kann das Wasser kontrolliert zur Wasserbevorratung speichern und den durchwurzelbaren Raum vergrößern. Sie kann aus natürlichen Mineralstoffen (z. B. Kiese, Lava) oder synthetischen Mineralstoffen (Blähton, Blähschiefer, Recyclingstoffe) bestehen. Für Dränschichten können auch Hartkunststoffplatten oder Schaumstoff-Dränplatten verwendet werden.

Die Vegetationstragschicht ist der eigentliche Wurzelraum für die Pflanzen, sie muss struktur-stabil ausgebildet sein, darf also nicht einsacken. In der FLL Dachbegrünungsrichtlinie werden Werte für den Anteil organischer Substanz genannt. Weit verbreitet sind die Mischungen aus mineralischen Schüttgütern wie Lava, Bims, Blähton oder von schadensfreien Recyclingstoffen wie Ziegelbruch mit Zuschlägen an organischer Substanz und Ton.



Schematischer Aufbau einer Dachbegrünung

© Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg. Illustration: mount. Design und Kommunikation für soziales Wachstum

2.1.4 Substrat und Artenvielfalt bei Dachbegrünung

Das Dachbegrünungssubstrat wird in der Regel in gleichmäßiger Stärke ausgebracht. Die Anhäufung von Substratmaterial in Form von kleinen Hügeln oder Wällen erhöht jedoch die Standortvielfalt und fördert die Ausbildung unterschiedlicher Vegetationsformen. An geeigneten Standorten ist die Einbringung von Intensivinseln (evtl. mit niedrigen Gehölzen) in die Extensivbegrünung möglich. Wenn es die Situation zulässt, sind weitere Strukturelemente wünschenswert: Sandlinsen (2-6 m²), Äste (mittelstark, 4-6 m lang) als Sitzwarte für Vögel oder Wurzelstöcke (gut befestigen!), Nistplatzangebote für Wildbienen (z. B. Harthölzer mit Bohrlöchern). Um die Strukturvielfalt weiter zu erhöhen, können zudem unterschiedliche Vegetationsformen, Nisthilfen und Wasserflächen verwendet werden.

2.1.5 Durchwurzelungsschutz / Schutzlage für die Dachabdichtung

Bei allen Bauweisen ist zusätzlich eine Schutzlage für die Dachabdichtung sowie ein Durchwurzelungsschutz erforderlich. Der Durchwurzelungsschutz kann durch eine zusätzliche Wurzelschutzschicht oberhalb der Dachabdichtung oder bei entsprechender Eignung durch die Dachabdichtung selbst erfolgen. Als Kriterium für den Durchwurzelungsschutz gelten die Prüfverfahren der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) bzw. die DIN EN 13948.

2.1.6 Anforderungen an das Saatgut (bei Extensivbegrünungen)

Aufgrund der extremen Feuchtigkeits- und Temperaturverhältnisse sind nur Pflanzenarten geeignet, die längere Feuchtigkeits- und Trockenphasen, hohe Temperaturen sowie Frost vertragen können. Die sehr niedrig wachsenden Arten wie Sedum sind insbesondere für Substrathöhen unter 10 cm geeignet, über 10 cm gedeihen Kräuter- und Gräserarten zuverlässig.

2.1.7 Bepflanzung Dachbegrünung

Bei der extensiven Begrünung werden regionale Arten vorgeschlagen, um zum Erhalt und zur Förderung der innerstädtischen Naturvielfalt beizutragen. Die Saatmischungen 1 und 2 für das „Hamburger Naturdach“ (nähere Informationen im Downloadbereich unter <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung>) wurden speziell für die Hamburger Standortbedingungen mit Arten des Nordwestdeutschen Raums zusammengestellt und setzen sich aus zahlreichen buntblühenden und rasenbildenden Arten zusammen, die Hummeln, Schmetterlingen und Bienen reichlich Nahrung bieten. Sie eignen sich für Substratauflagen ab 8 cm, optimal sind Substratauflagen ab 10 cm (12cm). Wichtig ist die Verwendung eines Dachsubstrats mit hohem Feinanteil, da sich sonst die Keimlinge aus den Samen nicht etablieren können. Die Einsaat sollte nur in den regenreichen Monaten (zeitiges Frühjahr und Herbst) erfolgen, ansonsten ist eine häufige Bewässerung erforderlich. Die Ansaaten entwickeln sich etwa in einer Vegetationsperiode ausreichend.

2.1.8 Pflege der Dachbegrünung

Extensivbegrünungen sind in der Regel wenig wartungs- und pflegebedürftig, dennoch ist ein Mindestmaß an Pflege notwendig. Gerade im ersten Jahr (abgedeckt durch die Fertigstellungspflege) ist es wichtig, fremde, eventuell höherwüchsige, Pflanzen zu entfernen. Sobald die Vegetationsdecke geschlossen ist, ist der Pflegeaufwand sehr gering. Eine Mahd ist i. d. R. auf den sonnenexponierten Dächern nicht nötig, jedoch müssen die Flächen gesichtet werden, um möglichen Gehölzaufwuchs zu entfernen. Auf den Schattendächern können die Standortbedingungen zu einer etwas größeren Wüchsigkeit der Vegetation (weniger Trockenphasen) führen und eventuell auftretender Aufwuchs müsste zurück geschnitten werden.

Die **Broschüre „Handreichung zur Pflege und Wartung von Dachbegrünungen“** gibt genauere Hinweise zur Pflege und steht auf der Webseite der BUKEA kostenlos zum Download zur Verfügung: <https://www.hamburg.de/infomaterial/>

2.1.9 Dachbegrünung und solare Energiegewinnung

Die Dachbegrünung hat einen kühlenden Effekt für das Dach und seine Umgebung und damit auch für die Solarmodule, die zu einer Wirkungsgradsteigerung z. B. bei PV-Modulen um 4 – 5 % führen kann. Durch die Panels der Solaranlagen entstehen für die Pflanzen unterschiedliche Standortbedingungen bezüglich Belichtung und Feuchtigkeit. Daher müssen die Substratdicken und die Bepflanzung auf die Montagehöhe und die Abstände der Panels abgestimmt werden. Dies wird in der Veröffentlichung **„Dachbegrünung. Leitfaden zur Planung“** und in dem **Faltblatt „Das Solar-Gründach“** verdeutlicht.

Hinweise für die Aufstellung von Solarmodulen mit Gründach:

- Solaranlagen sollten ohne Durchdringung der Dachhaut montiert werden, d. h. in der Regel auflastgehalten. Dabei kann das Gewicht des Dachbegrünungs-Aufbaus als Auflast dienen. Statische Erfordernisse (sowohl bezüglich der Windlast als auch der Gebäudekonstruktion) sind zu beachten. Substrat und Begrünung sollten vollflächig unter den Solarmodulen aufgebracht werden.
- Solarelemente erzeugen einen Regenschatten für die darunterliegende Vegetationsfläche. An der Vorderkante der Module fällt eine größere Menge Niederschlag an. Auf beide Aspekte ist bei der Planung und der Auswahl des Dachbegrünungs-Aufbaus zu achten. Sofern die erhöhte Wassermenge an der Vorderkante der Module nicht drainiert oder unter das Modul geführt wird, kann sie zu einem stärkeren Pflanzenwachstum und damit zu erhöhtem Pflegeaufwand führen. Deshalb kann die Substrathöhe vor den Panels angepasst werden und z. B. nur 7 cm betragen, um niedrig wachsende Pflanzen zu begünstigen; und kann langsam bis auf 15 cm hinter den Panels ansteigen.
- Der Mindestabstand der Modulunterkante über dem Substrat sollte mindestens 20 cm betragen und kann abhängig von der geplanten Vegetation höher sein. Um die Beschattung der Module zu vermeiden, wird empfohlen auf einen ausreichenden Abstand zu achten, das Substrat direkt vor den Modulen nur dünn aufzutragen und keine hochwachsenden Pflanzen anzusäen.
- Bei den Modul-/Kollektorenreihen ist auf einen Abstand der Modulreihen untereinander zu achten. Wartungswege und Absturzsicherungen sowie Kabel und sonstige Teile sind so einzurichten und zu montieren, dass eine Wartung möglich ist und die Dachbegrünung (sofern erforderlich auch mit Pflanzschnitt) gepflegt werden kann sowie ein ausreichender Lichteinfall vorhanden ist.

2.1.10 Tragfähigkeit Dachkonstruktion

Bei der Planung einer Dachbegrünung ist zuerst die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion zu klären, da evtl. zusätzliche Lasten aufgenommen und sicher abgetragen werden müssen. Bei Neubauten kann frühzeitig die gewünschte Begrünungsform abgestimmt werden, damit das Dach dafür entsprechend ausgelegt wird. Bei Bestandsbauten müssen die nutzbaren Reserven der Tragfähigkeit fachtechnisch geprüft werden. Die Voraussetzung für ein tragfähiges Dach liegt für eine Extensivbegrünung bei einer Dachlast ab 80 kg/m² bis ca. 150 kg/m², bei einer einfachen Intensivbegrünung bei 150 bis 200 kg/m², bei einer Intensivbegrünung bei etwa 200 kg/m² bis zu 1.500 kg/m² je nach Aufbau. Die Grundtypen von Dächern, z. B. Warm- und Kaltdach, Umkehrdach, hinterlüftetes Dach, bringen konstruktionsbedingt auch unterschiedliche Eignungen für die Dachbegrünung mit. In jedem Fall ist stets darauf zu achten, dass die erforderlichen Dachabdichtungen wurzelfest ausgebildet werden.

Die statische Belastbarkeit der Wände sowohl im Bestand als auch im Neubau für den Einsatz von Klettergerüsten oder wandgebundener Begrünung muss geklärt werden. Diese Beurteilung kann den Einsatz eines Statikers erfordern. Neben dem Eigengewicht der Pflanzen und Konstruktionen sind physische Einwirkungen wie Wind-, Schnee- und Eislasten hinzuzurechnen. Bei selbstklimmenden Kletterpflanzen sind die Intaktheit und Qualität des Putzes der Bestandsfassaden zu überprüfen.

2.1.11 Abflussbeiwert – Wasserrückhaltung durch Dachbegrünung

Dachbegrünungen verringern den Wasserabfluss aus Niederschlägen und tragen zur wirksamen Entlastung der Grundstücksentwässerung bei. Das Verhältnis von Niederschlag zu Abfluss wird als Abflusskennzahl bezeichnet und als Wert in C von 1,0 (= 100 % Abfluss) und 0,0 (= 0 % Abfluss) angegeben.

Für Dachbegrünungen können im Allgemeinen die nach dem sog. FLL-Verfahren ermittelten Abflussbeiwerte/Abflusskennzahlen C (bzw. in der DIN 1986-100 als Spitzenabflussbeiwerte C_s benannten) C_s von 0,6 - 0,1 als Orientierungswerte je nach Dicke des Schichtaufbaus aus Schüttstoffen und abhängig der Dachneigung angesetzt werden. Das Verfahren zur Bestimmung von Abflussbeiwerten C ist in der FLL Dachbegrünungsrichtlinie beschrieben.

2.1.12 Umweltfreundliche Materialien

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung keine umweltbelastende Wirkung auslösen. Nach Düngemittelgesetz und Düngemittelverordnung sind Substrate für Dachbegrünungen als Kultursubstrate einzustufen und die Vorgaben zu Schadstoffen und zur Deklaration der Inhaltsstoffe sind zu beachten. Es wird empfohlen, die Dachbegrünung auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufzubringen. Nicht verwendet werden dürfen Dachdichtungsbahnen mit Wurzelhemmstoffen oder Bioziden nach der Definition der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in den Systemen und Materialien.

2.1.13 Weitere Fördermöglichkeiten

KfW Programm

Dachbegrünungen tragen zur Regulierung des Wärmehaushaltes der jeweiligen Gebäude bei, dadurch können Energiekosten gespart werden. Deshalb zählen seit dem 1. Juni 2014 Dachbegrünungen zu den förderfähigen Maßnahmen bei der Wärmedämmung von Dachflächen im KfW Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren.

Quelle: www.kfw.de

2.2 Fassadenbegrünung

2.2.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik (vgl. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)):

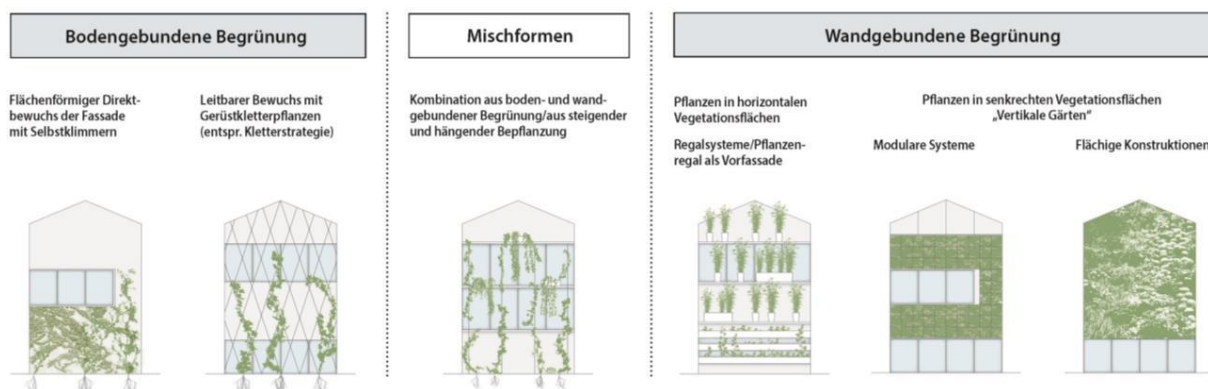
- Hergestellt werden soll eine ökologisch wertvolle, standortangepasste Vegetation, die eine geschlossene vertikale Pflanzenfläche bildet und für eine Mindestdauer von 15 Jahren zu erhalten ist.
- Fassadenbegrünungen sind zu pflegen und in einem vitalen, funktionalen Zustand zu erhalten. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind bereits in der Planung zu berücksichtigen. Falls größere Vegetationsflächen absterben, sind zu hohe und dichte oberirdische Pflanzenbestände im vertrockneten Zustand umgehend zu entfernen (Hinweis: jahreszeitlich bedingtes Braun werden und Einziehen der Pflanzen ist nicht damit gemeint). Die Erschließung und Zugänglichkeit des Objektes für die Pflege (z. B. für Hubsteiger) sollte dauerhaft gewährleistet sein.
- Es darf kein Torf eingesetzt werden.
- Bei allen genannten Maßnahmen sind selbstverständlich alle rechtlichen Vorgaben, bautechnischen Normen und Richtlinien zu beachten wie z. B. Statik, Wind- und Schneelast, Kontrollzonen, Anschlusshöhen, Brandschutz und Denkmalschutz.
- Es werden außerdem nur solche Maßnahmen gefördert, die von einem Fachunternehmer durchgeführt werden, der eine Präqualifizierungsnummer ODER eine Referenzliste mit mindestens drei vergleichbaren Objekten (Größe) vorweisen kann.

2.2.2 Systematik Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünungen werden in ihrer Systematik in bodengebundene und wandgebundene Begrünungen sowie in Mischformen untergliedert:²

- **Bodengebundene Begrünungen** gewährleisten die Verbindung der Pflanze mit dem Erdreich und somit zu Wasser führenden Schichten. Eine ggf. erforderliche Konstruktion/Kletterhilfe trägt keine Lasten aus dem durchwurzelten Raum, jedoch die Lasten der Kletterpflanzen und Wind- sowie Schneelasten. Bei dieser Bauweise ist die Verwendung von Selbstklimmern oder Gerüstkletterpflanzen erforderlich.
- **Wandgebundene Begrünungen (z. B. Living Walls)** basieren auf Materialien, die durchwurzelt und an der Fassade befestigt werden können. Der durchwurzelbare Raum ist auf diese Werkstoffe beschränkt. Eine Verbindung zu Wasser führenden Bodenschichten besteht nicht und die Lasten aus dem durchwurzelbaren Raum müssen von einer tragenden Konstruktion aufgenommen werden. Die Verwendung von Selbstklimmern ist möglich, aber nicht erforderlich.
- **Mischformen** erschließen mit einem Teil der Pflanzen das angrenzende Erdreich, nutzen jedoch zum Teil auch wandgebundene Vegetationsflächen. Die Standortbedingungen der Pflanzen und Auswirkungen auf die Tragkonstruktion können je nach Bauweise von Pflanze zu Pflanze variieren.

Genauer werden die unterschiedliche Begrünungsformen in der Fassadenbegrünungsrichtlinie oder im „Handbuch Grüne Wände“ beschrieben.



Systematik der Fassadenbegrünung © FLL – Fassadenbegrünungsrichtlinie 2018, S. 10. Illustration: Nicole Pfoser

2.2.3 Pflanzen Fassadenbegrünung

Die obengenannten Begrünungsformen gibt es in verschiedenen Varianten und Ausführungen. Der Wandaufbau des Gebäudes, der Standort, die Witterung und der Zweck bestimmen die Wahl der Begrünung. Für Hamburg geeignete Pflanzen sind in der Veröffentlichung „Handbuch Grüne Wände“ aufgelistet.

² Definition gem. „Fassadenbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau- und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen, 2018. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (Hrsg.) Bonn

2.2.4 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege ist in der FLL Dachbegrünungsrichtlinie, der FLL Fassadenbegrünungsrichtlinie sowie in DIN 18916 und DIN 18917 definiert. Die Pflegemaßnahmen sind objektbezogen vorzugeben und durchzuführen. Eine Herbizidanwendung ist nicht zulässig.

2.2.5 Bodenverbesserung bei Fassadenbegrünung

Werden bodengebundene Fassadenbegrünungen nachträglich, z. B. nachdem ein Plattenbelag entfernt wurde, eingerichtet, sind i. d. R. Bodenverbesserungen notwendig, um den Boden aufzulockern und die Qualität und Versickerungsfähigkeit für die Pflanzen zu verbessern. Möglichen mechanischen Belastungen des Pflanzenstandortes durch Fahrräder, Schneeräumung, Vandalismus, Spiel- und Sportflächen, usw. ist durch geeignete Schutzmaßnahmen vorzubeugen.

2.2.6 Umweltfreundliche Materialien

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung keine umweltbelastende Wirkung auslösen. Nach Düngemittelgesetz und Düngemittelverordnung sind Substrate für Fassadenbegrünungen als Kultursubstrate einzustufen und die Vorgaben zu Schadstoffen und zur Deklaration der Inhaltsstoffe sind zu beachten.

2.2.7 Empfehlungen & Hinweise

Grundstückseigentümern und sonstigen Berechtigten wird empfohlen, mit der Planung Landschaftsarchitekten, die im Besonderen für die fachgerechte Planung und verantwortliche Bauleitung von Gebäudebegrünungen qualifiziert und bei der Durchführung erfahren sind, und mit der Ausführung Fachfirmen zu beauftragen sowie die Unterhaltung der Gebäudebegrünung mittels langfristigen Pflegeverträgen von Fachfirmen durchführen zu lassen.

Es wird empfohlen, VOB Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen) und Teil C als **Vertragsbestandteil mit den ausführenden Betrieben zu vereinbaren.**

3. Beratung

Dachbegrünungen werden von Landschaftsarchitekten oder Architekten geplant und von darauf spezialisierten Firmen des Garten- und Landschaftsbaus sowie durch Dachdeckerbetriebe ausgeführt. Entsprechende Adressen können bei den Verbänden und bei den untenstehenden Einrichtungen abgefragt werden.

Hamburger Energielotsen

Beratungen zum Thema Dach- und Fassadenbegrünungen sowie über weitere Förderprogramme der IFB Hamburg und der KfW-Bankengruppe. Die Hamburger Energielotsen sind eine Kooperation von Verbraucherzentrale Hamburg, Handwerkskammer Hamburg und ZEBAU.
Tel. 040 / 248 32 250,
www.hamburg.de/energielotsen

Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG)

Geschäftsstelle: In den Birken 11, 66130 Saarbrücken
E-Mail: info@bugg.de, <https://www.gebaeudegruen.info/>

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Hamburg

Geschäftsstelle: Holger Paschburg, Bahrenfelder Straße 201 B, 22765 Hamburg
E-Mail: hamburg@bdla.de
<https://www.bdla.de/landesverbaende/hamburg/>
Suche unter <https://landschaftsarchitektur-heute.de/bueros> Detailsuche Gärten, Freianlagen, Objektplanung „Dach- und Fassadenbegrünungen“

Hamburgische Architektenkammer KÖR

Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Architektensuche unter www.akhh.de im Schwerpunktverzeichnis

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e. V.

Hellgrundweg 45, 22525 Hamburg, Tel.: 040 / 34 09 83, www.galabau-nord.de

Hamburgische Ingenieurkammer Bau

Beratung zur Tragfähigkeit von Dächern unter Ingenieursuche, Liste Expertensuche und dann die Liste Tragwerksplanung, statische Berechnungen suchen.
<http://www.hikb.de/ingenieursuche/experten>

4. Weiterführende Informationen

Die Gründachförderung ist Teil der Hamburger Gründachstrategie und der Strategie Grüne Fassaden der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg (BUKEA).

Weitere Informationen und **Broschüren** von der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg finden Sie **kostenlos** zum Download auf www.hamburg.de/infomaterial/.

- Dachbegrünung. Leitfaden zur Planung. 2017
- Hamburgs Gründächer. Eine ökonomische Bewertung. 2017
- Handbuch Grüne Wände. 2020
- Handreichung zur Pflege und Wartung von Dachbegrünungen. 2020
- Das Solar-Gründach. Mehr Grün – Vier Vorteile auf Einmal. 2019

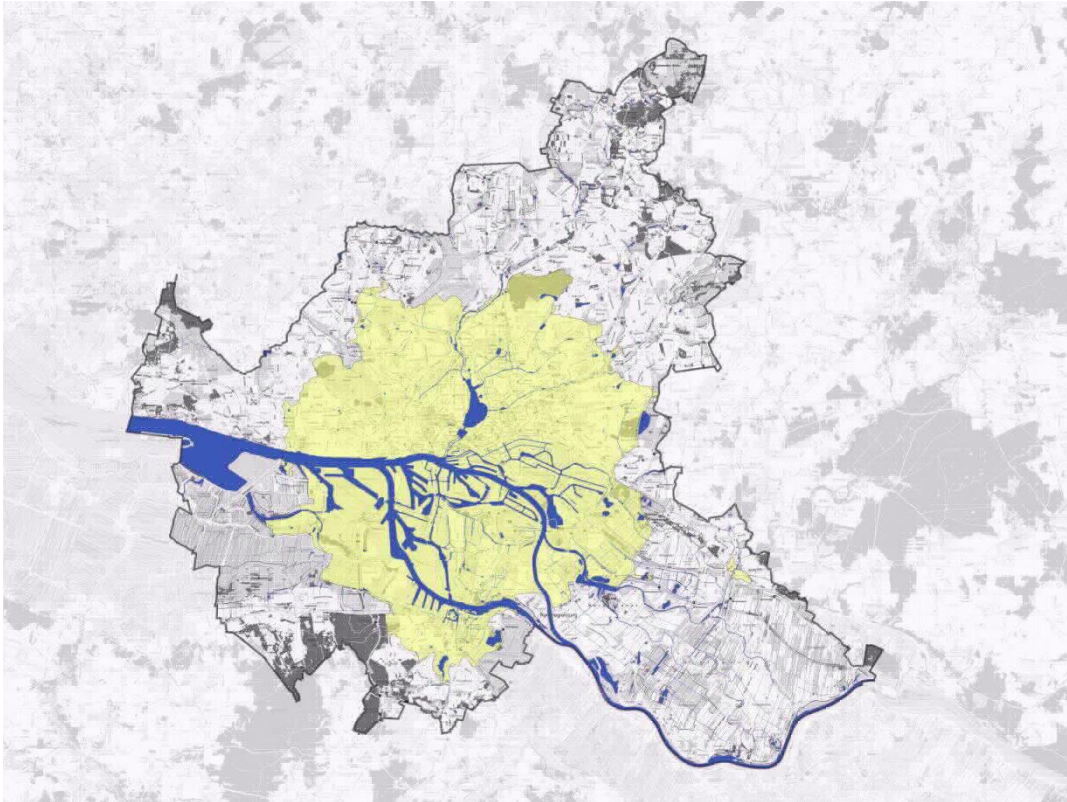
Weiterführende Informationen finden Sie u. a. hier:

- Für begrünte Dächer müssen in Hamburg nur 50 % der Niederschlagswassergebühr gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.hamburgwasser.de
- Gebäude Begrünung Energie. Potenziale und Wechselwirkungen. Bearbeitung: Technische Universität Darmstadt, Fachbereich Architektur www.irbnet.de/daten/rswb/13109006683.pdf
- auf den Internetseiten verschiedener Verbände der grünen Branche www.gruendaecher.de
- auf den Internetseiten des Umweltbundesamts: www.umweltbundesamt.de
- Leitfaden Fassadenbegrünung der Stadt Wien. Erhältlich auf <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/gruene-waende.html>

Literaturhinweise

- FLL Richtlinie – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie. Herausgeber Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL). Bonn. Das FLL Regelwerk sind anerkannte Regeln der Technik für die fachgerechte Planung und Ausführung von Dachbegrünungen. Kosten: 35,00 €, Quelle: www.fll.de
- FLL Richtlinie – Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen. Herausgeber Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL). Bonn. Das FLL Regelwerk sind anerkannte Regeln der Technik für die fachgerechte Planung und Bau von Fassadenbegrünungen. Kosten: 35,00 €, Quelle: www.fll.de
- DIN 18915 Bodenarbeiten
- DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Köhler, Manfred. 2012. Handbuch Bauwerksbegrünung. Planung – Konstruktion – Ausführung. Köln.
- Pfoser, Nicole. 2016. Fassade und Pflanze – Potenziale einer Fassadengestaltung. Dissertation Technische Universität Darmstadt.
- Zimmermann, Astrid. (Hrsg.) 2015. Landschaft konstruieren. Materialien, Techniken, Bauelemente. Birkhäuser.

5. Übersichtskarte Innenstadtbereich und Innenstadtbereich Bergedorf



Bereich der Inneren Stadt und der gesondert abgegrenzte Bereich Bergedorfs, in denen ein Zuschlag (Zuschläge beziehen sich auf den Punkt 4.3 der Förderrichtlinie) zur Grundförderung möglich ist. Die Karte ist digital in hoher Auflösung (straßengenau) auf folgender Website zu finden: <http://www.hamburg.de/gruendach/karte/>

6. Hinweise bei Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe

Zur Selbsthilfe gehören die Arbeitsleistungen, die zur Durchführung eines Bauvorhabens von folgenden Personen erbracht werden:

1. vom Bauherrn selbst,
2. von seinen Angehörigen,
3. von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit,

sofern die IFB Hamburg die Selbsthilfeleistungen im Finanzierungsplan anerkannt hat.

Zur Klärung, welche konkreten Selbsthilfeleistungen kraft Gesetzes beitragsfrei unfallversichert sind, empfehlen wir, sich vor Beginn der Selbsthilfe zu informieren.

Auskünfte dazu erteilt die Unfallkasse Nord, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg (www.uk-nord.de, Tel. 040/271 53-0) bzw. die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Bezirksverwaltung Hamburg, Holstenwall 8-9, 20355 Hamburg (Tel. 040/350 00-0).

Arbeitsunfälle sind unverzüglich der Unfallkasse Nord anzuzeigen.

Der Bauherr ist verpflichtet, bei Selbsthilfearbeiten die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die von der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg oder der Landesunfallkasse der Freien und Hansestadt Hamburg erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Hat der Bauherr den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haftet er für alles, was die Träger der Sozialversicherung (Unfall-, Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung) nach Gesetz oder Satzung infolge des Unfalls aufwenden müssen.

Werden Selbsthilfeleistungen des Bauherrn von Dritten erbracht, sind deren Namen und Berufe der IFB Hamburg auf einem Formblatt mitzuteilen.

Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur dann ausüben und von Arbeitgebern – z. B. auch von Bauherren – nur dann beschäftigt werden, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt bzw. bei EU-Staatsbürgern aus Ländern, die am 1.5.2004 oder am 1.1.2007 der EU beigetreten sind, eine Genehmigung der Agentur für Arbeit vorliegt. Nähere Auskünfte zur Arbeitsgenehmigungspflicht erteilt die Ausländerstelle der Agentur für Arbeit Hamburg, Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg, Tel. 040/24 85-1839.

Auf die Widerrufsmöglichkeit der Bewilligung der Fördermittel wegen Verstoßes gegen das Verbot von Schwarzarbeit wird ausdrücklich hingewiesen.

